

stPf Spekulationsgeschäfte erzielen. Dadurch ergeben sich für die VA 2011 (ggf auch 2012) zwei Verrechnungskreise, für die untereinander kein Verlustausgleich vorgesehen ist. Die Realisierung von ggf „verlorenen“ Verlusten aus Neubeständen könnte gegebenenfalls vom letzten Quartal des Jahres 2011 auf das Jahr 2012 verschoben werden.

- 288** Früchte können gegen realisierte Kursverluste **ausgeglichen** werden. Dabei ist zu beachten, dass mE auch ein Ausgleich mit den Früchten, die aus KapVerm resultieren, für die der Altbestandsschutz gilt, mögl ist. **Dividenden aus ausl Beteiligungen** wird der StPf zuletzt zum Ausgleich heranziehen: Dies ergibt sich aus dem Umstand, dass diese idR nur mit 10% österr KESt (ESt) belastet sind, da 15 Prozentpunkte ausl QuSt angerechnet werden (§ 93 Rz 16 f). Durch den Verlustausgleich in Österr geht die Anrechnung von ausl QuSt aufgrund des Anrechnungshöchstbetrages ggf verloren. Ein Anrechnungsvortrag wird seitens der FV nicht gewährt (§ 1 Rz 18).

- 289** Ein **Verlustvortrag** auf eine spätere VA ist nach dem Gesetz nicht zul. Auch bei Option zur Regelbesteuerung mit dem progressiven EStSatz besteht kein Verlustvortrag (*Schlager RdW* 10/806). Daraus ergeben sich verfassungsrechtl Bedenken, die bereits in der Literatur ventiliert wurden (*Tumpel/Moshammer SWK* 10, T 179 f; *Pey-erl SWK* 10, S 1042; *Marschner SWK* 11, S 47). Der VfGH hat das Verlustausgleichsverbot des § 30 Abs 4 deshalb als sachl gerechtfertigt betrachtet, „weil andernfalls Wertverluste, die innerhalb der Spekulationsfrist auftreten, im Privatvermögen schlechthin realisiert und damit steuerl generell verwertet werden könnten“. Da in Zukunft Kursgewinne unabhängig von einer Behaltetime stPf sind, ist mE davon auszugehen, dass der VfGH seine bisherige Sichtweise überdenken wird (vgl auch VfGH 30.9.10, G 35/10). Im Gegensatz zur bisherigen Rechtslage ist die Einkunftsquelle KapVerm nunmehr selbst stPf.

Nach der bisherigen Rspr zu § 30 Abs 4 ist zu beachten, dass ein Verlustausgleich betreffend „ein Spekulationsgeschäft“ veranlagungsübergreifend stattzufinden hat und nur der gesamthaftie Verlust aus einem solchen Geschäftsfall aus periodenübergreifender Sicht nicht zum Ausgleich mit anderen Einkünften (Einkunftsarten), sehr wohl aber mit einem anderen Spekulationsgewinn berechtigt (§ 30 Rz 64 zu *VwGH* 27.5.03, 98/14/0065; *VfGH* 11.12.02, B 941/02). Sowohl bei Rentenpapieren oder Aktien als auch bei InvFonds kann es Konstellationen geben, wonach Verluste nicht absetzbar sind, obwohl aus dem jeweiligen Wertpapier Einkünfte besteuert werden müssen. Bei einer umfassenden Besteuerung von KapVerm muss etwa ein Verlust aus der Veräußerung mit den in den Vorjahren erzielten Einkünften (insb Zinsen und Dividenden) insoweit ausgleichsfähig sein, als der Verlust, der in diesen Einkünften Deckung findet, auch mit anderen Einkünften (ggf halbiert nach dem Vorbild des § 6 Z 2 lit c) verrechnet werden kann. Eine derartige Konstellation kann insb bei ausl schwarzen InvFonds auftreten, bei denen gem § 40 Abs 2 Z 3 hohe ausschüttungsgleiche Erträge zu versteuern sind; weiss der StPf die ausschüttungsgleichen Erträge nicht selbst nach und veräußert er die Fondsanteile, wird sich in vielen Fällen ein Verlust ergeben. Dieser steht iZm den geschätzten ausschüttungsgleichen Erträgen. ME ist es dem Anleger nicht zuzumuten, zwingend einen Selbstnachweis zu erbringen, der in der Praxis idR mit sehr hohen Kosten verbunden ist.

§ 27a Besonderer Steuersatz und Bemessungsgrundlage für Einkünfte aus Kapitalvermögen

(1) Einkünfte aus Kapitalvermögen unterliegen einem besonderen Steuersatz von 25% und sind bei der Berechnung der Einkommensteuer des Steuerpflichtigen weder beim Gesamtbetrag der Einkünfte noch beim Einkommen (§ 2 Abs. 2) zu berücksichtigen, sofern nicht die Regelbesteuerung (Abs. 5) anzuwenden ist.

(2) Abs. 1 gilt nicht für

1. Einkünfte aus Darlehen und nicht verbrieften sonstigen Forderungen, denen kein Bankgeschäft zu Grunde liegt;
2. Einkünfte aus
 - Wertpapieren, die ein Forderungsrecht verbrieften,
 - Anteilscheinen an einem Immobilienfonds im Sinne des Immobilien-Investmentfondsgesetzes sowie an einem ausländischen Immobilienfonds (§ 42 Abs. 1 zweiter Satz des Immobilien-Investmentfondsgesetzes) einschließlich der als ausgeschüttet geltenden Erträge,
wenn diese bei ihrer Begebung sowohl in rechtlicher Hinsicht als auch in tatsächlicher Hinsicht keinem unbestimmten Personenkreis angeboten werden;
3. Gewinnanteile aus der Beteiligung an einem Unternehmen als stiller Gesellschafter sowie aus der Beteiligung nach Art eines stillen Gesellschafters;
4. Diskontbeträge von Wechseln und Anweisungen;
5. Ausgleichszahlungen und Leihgebühren, wenn es sich beim Entleiher (Pensionsnehmer) weder um ein Kreditinstitut noch um eine Zweigstelle im Sinne des § 95 Abs. 2 Z 1 lit. b handelt;
6. Unterschiedsbeträge zwischen der eingezahlten Versicherungsprämie und der Versicherungsleistung im Sinne des § 27 Abs. 5 Z 3 oder die realisierte Wertsteigerung aus der Veräußerung des Anspruchs aus dem Versicherungsvertrag.

(3) Als Einkünfte anzusetzen sind:

1. Bei der Überlassung von Kapital (§ 27 Abs. 2) die bezogenen Kapitalerträge.
2. Bei realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen (§ 27 Abs. 3)
 - a) der Unterschiedsbetrag zwischen dem Veräußerungserlös, dem Einlösungs- oder Abschichtungsbetrag und den Anschaffungskosten, jeweils inklusive anteiliger Stückzinsen;
 - b) im Falle der Entnahme oder des sonstigen Ausscheidens aus dem Depot (§ 27 Abs. 6 Z 1 lit. a) sowie im Falle des Verlusts des Besteuerungsrechts (§ 27 Abs. 6 Z 1 lit. b) der Unterschiedsbetrag zwischen dem gemeinen Wert zum Zeitpunkt der Entnahme oder des sonstigen Ausscheidens bzw. des Eintritts der Umstände, die zum Wegfall des Besteuerungsrechts führen, und den Anschaffungskosten.² Zwischen Wegzug und Veräußerung eingetretene Wertminderungen sind höchstens im Umfang der Bemessungsgrundlage bei Wegzug zu berücksichtigen, soweit diese nicht in einem anderen Staat berücksichtigt werden.
 - c) im Falle der Liquidation (§ 27 Abs. 6 Z 2) der Unterschiedsbetrag zwischen dem Abwicklungsguthaben und den Anschaffungskosten.
3. Bei Derivaten (§ 27 Abs. 4):
 - a) im Falle des Differenzausgleichs
 - beim Empfänger des Differenzausgleichs der Unterschiedsbetrag zwischen diesem und den Anschaffungskosten des Derivats;
 - beim Empfänger der Stillhalterprämie oder der Einschüsse (Margins) der Unterschiedsbetrag zwischen der Stillhalterprämie bzw. den Einschüssen (Margins) und dem geleisteten Differenzausgleich;
 - b) bei Verfall der Option die Stillhalterprämie;

- c) im Falle der Veräußerung oder sonstigen Abschichtung der Unterschiedsbetrag gemäß Abs. 3 Z 2; bei sonstiger Abwicklung (Glattstellen) gilt die Stillhalterprämie als Veräußerungserlös.

(4) Für die Anschaffungskosten gilt Folgendes:

1. Bei unentgeltlichem Erwerb sind die Anschaffungskosten des Rechtsvorgängers maßgeblich.
2. ¹Bei Wirtschaftsgütern und Derivaten, auf deren Erträge der besondere Steuersatz gemäß Abs. 1 anwendbar ist, sind die Anschaffungskosten ohne Anschaffungsnebenkosten anzusetzen. ²Dies gilt nicht für in einem Betriebsvermögen gehaltene Wirtschaftsgüter und Derivate.
3. ¹Bei allen in einem Depot befindlichen Wirtschaftsgütern und Derivaten im Sinne des § 27 Abs. 3 und 4 mit derselben Wertpapierkennnummer ist bei Erwerb in zeitlicher Aufeinanderfolge der gewogene Durchschnittspreis anzusetzen. ²Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, die Ermittlung der steuerlichen Anschaffungskosten bei Kapitalmaßnahmen durch Verordnung festzulegen.

(5) ¹Anstelle des besonderen Steuersatzes von 25% kann auf Antrag der allgemeine Steuertarif angewendet werden (Regelbesteuerungsoption). ²Für die Anrechnung der Kapitalertragsteuer und die Berücksichtigung des Alleinverdiennerabsetzbetrages oder des Kinderabsetzbetrages ist § 97 Abs. 2 maßgeblich. ³Die Regelbesteuerungsoption kann nur für sämtliche Einkünfte, die dem besonderen Steuersatz gemäß Abs. 1 unterliegen, ausgeübt werden.

(6) Die Abs. 1 bis 5 gelten auch für Einkünfte aus der Überlassung von Kapital, aus realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen und aus Derivaten von natürlichen Personen, soweit diese zu den Einkünften im Sinne des § 2 Abs. 3 Z 1 bis 4 gehören.

Literatur 2010: Siehe bei § 27.

Übersicht

	Rz
1. Allgemeines, Steuersatz	1, 2
2. Bemessungsgrundlage	3, 4
3. Anschaffungskosten	5–7
4. Antragsveranlagung	8

1 1. Allgemeines. Mit Wirksamkeit ab 1.10.11 wird dem § 27 ein neuer § 27a zur Seite gestellt (BGBI I 111/2010), der den **besonderen StSatz sowie die Bemessungsgrundlage** für Einkünfte aus KapVerm regelt. Bisher war die Anwendung der flat tax iHv 25% als Ausnahme zur Vorschreibung von tarifl EST vorgesehen. Nunmehr wird die Besteuerung von KapVerm mit 25% KESt (oder 25% EST iRd VA) als Regelfall normiert. § 27a Abs 1 idF BGBI I 111/2010 übernimmt weiter die Funktion des bisherigen § 97 Abs 3 (§ 97 Rz 29 ff). Die Besteuerung mit flat tax iHv 25% gilt auch für ausl Kapitaleinkünfte; damit übernimmt § 27a auch die Funktion des bisherigen § 37 Abs 8.

2 Von **tarifl EST** werden gemäß § 27a Abs 2 ESTG Privatdarlehen, nicht öffentl angebotene Forderungswertpapiere und ImmInvFonds (s § 97 Rz 6 f), Einkünfte aus einer echten stillen Ges (§ 27 Rz 56 ff), Diskontbeträge von Wechseln und Anweisungen, Ausgleichszahlungen und Leihegebühren, wenn der Entleiher (Pensionsnehmer) keine

Bank ist, sowie Einkünfte aus bestimmten Versicherungen (s § 27 Rz 156 ff) erfasst. Eine inhaltl Änderung der Besteuerungshöhe ergibt sich durch diese Paradigmenwechsel grds nicht. Bei der progressiven ESt unterliegenden Kapitaleinkünften steht der Abzug von WK zu. Gem § 93 Abs 1 fällt bei diesen Kapitaleinkünften keine KEST (mehr) an.

2. § 27a Abs 3 regelt die **Bemessungsgrundlage** für Einkünfte aus KapVerm, 3 getrennt für die drei Unterarten von Kapitaleinkünften Früchte (Z 1), realisierte Wertsteigerungen (Z 3) und Derivate (Z 4). IRd Überlassung von Kapital werden – im Wesentl wie bisher – die „bezogenen Kapitalerträge“ angesetzt. Bei den realisierten Wertsteigerungen wird der Unterschiedsbetrag zw (1) dem Veräußerungserlös, dem Einlösungs- oder Abschichtungsbetrag und (2) den AK (Rz 5 f) angesetzt. Beide Größen erfassen auch Stückzinsen, die iRd neuen Besteuerungssystems nicht mehr abgegrenzt werden. Bei Derivaten wird (1) der Unterschiedsbetrag zw dem Differenzausgleich und den AK des Derivats bzw zw der Stillhalterprämie bzw Einschüssen (Margins) und dem geleisteten Differenzausgleich herangezogen. (2) Verfällt die Stillhalterprämie, ist diese beim Stillhalter anzusetzen. (3) Bei Veräußerung oder sonstigen Abschichtung kommt der Unterschiedsbetrag zw Veräußerungserlös etc und den AK zum Tragen. Beim Glattstellen gilt die Stillhalterprämie als Veräußerungserlös. Das Ausüben einer Option führt nach den ErlRV zu keiner StPfl; ein „Gewinn“ des Optionsberechtigten wird durch niedrigere AK quasi evident (stängig) gehalten.

Die Einkünfte aus KapVerm sind stets brutto anzusetzen, soweit der begünstigte Steuersatz iHv 25% „anwendbar“ ist (krit Peyerl SWK 10, S 1045 f). § 20 Abs 2 normiert ein Abzugsverbot für sämtl Aufwendungen, wie etwa Depot- oder Vermögensverwaltungsgebühren bzw Fremdfinanzierungskosten. § 27a Abs 4 Z 2 verbietet auch den Abzug von Anschaffungsnebenkosten wie etwa Transaktionskosten (Rz 4). Dies bedeutet, dass auch im Fall der Regelbesteuerungsoption (§ 97 Rz 35 f) WK nicht abgezogen werden dürfen.

3. Den Anschaffungskosten der KapVerm ist § 27a Abs 4 gewidmet: **a.** Wie bisher sind gem Z 1 bei **unentgeltl** Erwerb von KapVerm die AK des Rechtsvorgängers maßgebtl. Es wird also auf den Anschaffungszeitpunkt und die AK des letzten entgeltl Erwerbs abgestellt. **b.** Bei **entgeltl** erworbenen Kapitalanlagen dürfen gem Z 2 nur die AK ohne Anschaffungsnebenkosten angesetzt werden. In der Fachwelt wird derzeit diskutiert, ob der Ausgabeaufschlag bei InvFonds zu den nicht abziehbaren Anschaffungsnebenkosten der Fondsanteile gehört (so InvFR 153) oder doch als Teil der AK angesehen werden kann. ME könnte sich die Interpretation durchsetzen, dass der Ausgabeaufschlag als Teil der AK angesehen und damit ebenfalls absetzbar ist. Bei Kapitalanlagen des **Betriebsvermögens** müssen hingegen ausdrückl Anschaffungsnebenkosten angesetzt werden. Für InvFondsAnteile des BV bedeutet dies, dass der Ausgabeaufschlag jedenfalls bei den verrechenbaren AK angesetzt wird. Bei Veräußerung von (betriebl) KapVerm fallen idR ebenfalls Kosten an. Allerdings greift für diese „Veräußerungsnebenkosten“ (auch im BV) das Abzugsverbot des § 20 Abs 2. IRd AK ist auch § 93 Abs 4 zu nennen, der eine allg Schätzungsregel für den Abzug der KEST normiert, wenn der StPfl der Bank seine AK nicht nachweisen kann (§ 93 Rz 79). Eine Besteuerung auf dieser Grundlage bewirkt ausdrückl keine StAbgeltung gem § 97 Abs 1. Bei einer Einlagenrückzahlung iSd § 4 Abs 12 sind die AK entspr abzustocken; bei Abstockung unter null hat eine Besteuerung gem § 27 Abs 3 stattzufinden.

Schwierigkeiten werden in der Praxis aufkommen, wenn Wertpapiere (insb Anleihen) zu einem **Festpreis** verkauft werden: Die Bank erwirbt für den Kunden das gewünschte Wertpapier nicht auf dem (Kapital)Markt, sondern verkauft aus dem bankeigenen Handelsbestand an den Kunden. Spesen werden nicht offen ausgewiesen, sondern in den Kaufpreis eingepreist. Die Bank verrechnet in der Praxis idR nicht die vollen Aufwendungen, die an der Börse anfallen würden. ME ist argumentierbar, dass keine Kürzung dieses Festpreises erfolgen muss.

- 6 c.** § 124b Z 185 lit a (samt VO-Ermächtigung) legt eine **besondere Schätzungsregel** für Anschaffungen von Aktien und InvFondsAnteilen für die Berechnung der KESt (der Abzug der KESt erfolgt erst für Veräußerungen ab 1.10.11) fest, die zw 1.1.11 und 30.9.11 erfolgen und die Bank (technisch) nicht in der Lage war, die tatsächl AK festzuhalten. Diese Bestimmung hat mE den Charakter eines Dauerrechts, da die (stPfL) Veräußerung oftmals erst Jahre nach der Anschaffung erfolgen kann. Dem Anleger ist anzuraten, seine Bestätigungen über den Kauf für eine spätere VA aufzubewahren, um ggf eine zu viel abgezogene KESt erstattet zu bekommen.

Bei **InvFondsAnteilen**, die zw 1.1.11 und 30.9.11 erworben werden, ist zusätzl das Ineinandergreifen der verschiedenen Übergangsregeln zu beachten. Einerseits gilt für nach dem 31.12.10 angeschaffte InvF-Anteile gem § 124b Z 185 lit a EStG bereits die neue Kursgewinnbesteuerung (Neubestand). Bei Erwerben vor dem 1.10.11 wird gem § 95 Abs 7 noch eine KESt-Gutschrift erteilt (§ 95 Rz 43 ff). Die so entlasteten Stückzinsen müssen bei Neubeständen gem § 124b Z 185 lit a letzter Satz (samt VO-Ermächtigung) von den AK abgezogen werden, um so bereinigte AK der Kursgewinnbesteuerung zu Grunde legen zu können.

- 7 d.** Bei Wertpapieren mit derselben Kennnummer, die sich im selben Depot befinden, ist der „**gewogene Durchschnittspreis**“ anzusetzen (Z 3 mit VO-Ermächtigung). Diese Regelung bezieht sich nur auf Neubestände. Bei **teilweiser Veräußerung** einer Wertpapierposition bestehen insoweit Wahlrechte des Anlegers: (1) Er kann bzw muss wählen, ob er Alt- oder Neubestände verkauft. (2) Diese Wahl kann auch die Veräußerung verschiedener Zukäufe von Neubeständen erfolgen, soweit diese auf verschiedenen Depots getätigkt wurden. Nur bei allen in einem Depot verwahrten Wertpapieren kommt bei selber Kennnummer gemäß § 27a Abs 4 Z 3 der gewogene Durchschnittspreis zur Anwendung. Der gewogene Durchschnittspreis ergibt sich aus dem Mittelwert aus Anfangsbestand und sämtl Zugängen. Die Praxis fordert eine Bewertung mit dem gleitenden Durchschnittspreis (neuer Durchschnittspreis nach jedem Zugang). Zu den Methoden vgl Fröhlich/Bilanzrecht § 209 Rz 20. Die steuerl AK bei Kapitalmaßnahmen können durch VO festgelegt werden.

Vgl EStR 6627b, wonach zu verschiedenen Zeitpunkten erworbene Anteile an einer GmbH ein einheitl WG darstellen. Bei Aktien kann hingegen grds bei „eindeutiger Zuordnung“ ein Teilverkauf vom StPfL bestimmten Stücken zugeordnet werden (EStR 6627a).

- 8 4.** Der StPfL kann eine Veranlagung zum **progressiven EStTarif** verlangen (Abs 5; bisher § 97 Abs 4; vgl § 97 Rz 35 f). Gem Abs 6 ist die neue Besteuerung grds auch auf das **Betriebsvermögen** anzuwenden. Bei Einzeltitel (Aktien, Anleihen, Derivate) ergeben sich im BV wesentl StVorteile (TWA, Verlustverrechnung mit betriebl Einkünften, Ansatz von Anschaffungsnebenkosten). Bei InvFonds halten sich Vor- und Nachteile zw BV und PV die Waage (im PV niedriger lfd Besteuerung; attraktive Verlustverwertung im Fonds auch für das PV; vgl näher Marschner SWK 11, S 79).